

## Verordnung

über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für

GST-NR 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2386/1, 2389, 2392, 2393/1, GB 92004 Hohenems

Aktenzahl: h031.3-13/2020

Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems hat in ihrer Sitzung am 22.12.2020 beschlossen:

Gemäß § 31 Abs 1 Raumplanungsgesetz LGBl 39/1996 idgF wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die im Flächenwidmungsplan als besondere Fläche für Einkaufszentren ausgewiesen sind.

### § 2

#### Mindestmaß der baulichen Nutzung

Für GST-NR 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2386/1, 2389, 2392, 2393/1, GB 92004 Hohenems, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung wie folgt festgelegt:

Die Geschoszahl beträgt mindestens 2, wobei ein Geschoss mindestens 80 % der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen muss, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Für die Stadtvertretung:



Dieter Egger  
Bürgermeister

#### AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 25.01.2021

Zl.: VIIa-50.030.38-12//19

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag



Dipl. Ing. Lorenz Schmidt

